

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung der Gemeinde Gampern für die Krabbelstube der Gemeinde Gampern gültig ab 01. September 2024

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Gampern betreibt eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. LGBl. Nr. Nr. 56/2023, mit dem Sitz in Schulstraße 2, 4851 Gampern.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Die Krabbelstube der Gemeinde Gampern ist 47 Wochen pro Jahr geöffnet. An den Randzeiten werden Journaldienste angeboten (siehe Punkt 2.1 – 2.6).

2.1. Die Hauptferien sind von Mitte August bis Anfang September.

2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 06. Jänner.

2.3. Kinderbetreuungseinrichtungsfreie Tage sind Faschingsdienstag ab 12:00 Uhr sowie ein Freitag (ganztags) pro Jahr für Betriebsausflug.

2.4. In den Semesterferien, in den Osterferien, in der letzten Juliwoche und in der ersten Augustwoche, wird bei Bedarf ein Journaldienst angeboten.

2.5. Die Zwickeltage (O s t e r d i e n s t a g , P f i n g s t d i e n s t a g , A l l e r s e n t e n d e n t a g) der VS Gampern angepasst. Ist die Schule an diesen Tagen geöffnet, so wird ein Journaldienst angeboten.

3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

- a) Es werden minimale und maximale Öffnungszeiten festgelegt. Die genauen Öffnungszeiten werden für jedes Jahr gemeinsam von der Krabbelstubenleitung und vom Bürgermeister definiert.

Mindestöffnung:

- Montag – Donnerstag: mindestens 6 Stunden pro Tag
- Wöchentliche Öffnungszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche

Maximalen Öffnungszeiten:

- Montag bis Donnerstag 07.00 Uhr – 16.30 Uhr
- Freitag von 07.00 Uhr – 13.00 Uhr

*Von 07:00-07:30 Uhr wird nur für vorangemeldete Kinder ein Frühdienst angeboten.

Die genauen Öffnungszeiten werden von der Krabbelstubenleitung bis Juli des Jahres festgelegt und den Eltern schriftlich mitgeteilt.

- 3.1. Die Kinderbetreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb geführt.

- 3.2. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen.
- 3.3. Die Öffnungszeiten der Krabbelstube können sich bei abweichendem Bedarf auch unter dem Jahr ändern.

4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.g.F. allgemein zugänglich.
- 4.2. Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Gampern). Die Krabbelstube ist für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat bis unter dem 3. Lebensjahr allgemein zugänglich. Eine Krabbelstubengruppe darf in einzelnen Ausnahmefällen von Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr gemäß § 7 Abs. 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz weiter besucht werden. In Anlehnung an die Einrichtungs-Konzeption feiern wir in der Kinderbetreuungseinrichtung die Feste im Jahreskreis (Erntedank, Martinsfest, ...).
- 4.3. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich.
Ein Anmeldetag im Frühjahr für das Arbeitsjahr ab Herbst wird jedes Jahr in der Gemeindezeitung der Gemeinde Gampern bekannt gegeben.
Auch Kinder, die erst während des Arbeitsjahres einen Betreuungsplatz brauchen, müssen aus organisatorischen Gründen unbedingt zum festgelegten Anmeldetag angemeldet werden.
Darüber hinaus hat die Anmeldung mindestens vier Monate vor Eintritt des Kindes in die Krabbelstube persönlich bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 4.4. Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen. Eine Abänderung der Betreuungszeiten des Kindes in der Krabbelstube ist ausschließlich zu Beginn des Arbeitsjahres oder einmalig zum Zeitpunkt der Semesterferien möglich. Voraussetzung ist die vorherige Zustimmung durch den Rechtsträger und die Krabbelstubenleitung.
- 4.5. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist ein Aufnahmegespräch/Anmeldungsgespräch durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) **Geburtsurkunde** des Kindes,
 - b) **Meldezettel**
 - c) **Einkommensnachweis** bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - d) **Bestätigung über die Berufstätigkeit und deren Ausmaß**, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern sowie **die Aufgliederung der Arbeits- oder Ausbildungszeit auf Wochentage**. Auf Verlangen des Rechtsträgers oder der Krabbelstubenleitung muss jederzeit eine aktuelle Bestätigung bzw. Arbeitszeitaufgliederung vorgelegt werden.
- 4.6. In Einzelfällen entscheidet der Rechtsträger ehest möglich über eine eventuelle Ablehnung der Aufnahme von Kindern in die Kinderbetreuungseinrichtung.
- 4.7. Das tägliche Betreuungsausmaß in der Krabbelstube richtet sich nach dem Ausmaß der Berufstätigkeit/Ausbildung sowie muss 9.8. dieser Kinderbetreuungsordnung eingehalten werden. Als Regelung für alle Eltern nach dem Besuch eines Kurses beim AMS gilt, eine Besuchsbestätigung des abgeschlossenen Kurses vorzulegen. Wenn unmittelbar nach Ende des Kurses ein Dienstverhältnis begonnen wird, wird gemeinsam nach Absprache mit der Krabbelstubenleitung über die neuen Besuchszeiten, die sich nach der Arbeitszeit richten, entschieden. Im Hinblick auf eine qualitätsvolle Betreuung gibt es bis zum Dienstantritt eine Übergangslösung für 2 bis 3 betreute Vormittage in der Krabbelstube, die wieder nach Absprache mit der Leitung festgelegt werden. Wird innerhalb der nächsten 3 Monate nach Ende des Kurses kein Dienstverhältnis begonnen, verliert das Kind den Anspruch auf den Krabbelstubenplatz, sofern ein anderes Kind diesen benötigt.

- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.9. Können nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, sind in erster Linie die Kinder aufzunehmen, die im Gebiet, für das die Kinderbetreuungseinrichtung eingerichtet ist, ihren Hauptwohnsitz haben. Zusätzlich erfolgt eine Reihung nach dem Anmeldedatum.
- 4.10. Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft zur Entrichtung des Gastbeitrags nach dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz voraus. Die Übernahme des Gastbeitrages muss zwischen der Gemeinde Gampern und der Wohnsitzgemeinde vor Aufnahme in die jeweilige Kinderbetreuungseinrichtung abgeklärt sein.

5. Elternbeiträge

- a) Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- b) Mit dem Nachmittagstarif sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer einer allenfalls verabreichten Verpflegung, angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge.

6. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer vierwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.

7. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird und eine Eingewöhnung nicht zum Wohle des Kindes fortgeführt werden kann. Die endgültige Entscheidung über einen Abbruch der Eingewöhnung trifft die Einrichtungsleitung nach Absprache mit ihrem pädagogischen Team.
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.
- d) eine Zusammenarbeit im Sinne des Kindes, auf Basis der Konzeptionen, nicht möglich ist.

Die Aufnahme in die Krabbelstube kann widerrufen werden, bei einer neuerlichen Schwangerschaft der Kindesmutter oder dem Wegfall der Ausbildungs- oder Berufstätigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

8. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

- 8.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

- 8.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Kinderbetreuungseinrichtung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 8.3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 8.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

9. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

- 9.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 9.2. Eltern haben im Falle einer Abwesenheit in der Krabbelstube aufgrund einer Erkrankung des Kindes dies der Krabbelstubenleitung bis 08.00 Uhr des betreffenden Tages mitzuteilen. Ansonsten ist der Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung zu entrichten.
- 9.3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 9.4. Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls sind Kinder so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Auch wenn Kinder nicht gegen die ansteckende Infektionskrankheit (z.B.: Masern) geimpft sind, sind diese auf Verlangen vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ausgeschlossen. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Kinder müssen einen Tag fieberfrei sein, bevor sie wieder zur Betreuung in die Kinderbetreuungseinrichtung gebracht werden dürfen.
- 9.5. Die Kinder müssen am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und dürfen zwischen 12:00 und 12:30 Uhr und nach der Mittagsruhe ab 14:00 Uhr wieder abgeholt werden.
- 9.6. Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 9.7. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 9.8. Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung darf 6 Stunden, einschließlich der 2-stündigen Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 9.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder

während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen, wo die Eltern/Erziehungsberechtigten selber auch teilnehmen.

- 9.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern/Erziehungsberechtigten ist die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorweg über diese Beauftragung in Kenntnis zu setzen.
- 9.11. Eltern/Erziehungsberechtigte haben der Kinderbetreuungsleitung oder dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde sowie Änderungen des Namens, der Telefonnummer und E-Mailadresse der Eltern/Erziehungsberechtigten unverzüglich bekannt zu geben.

10. Pflichten des Rechtsträgers

- 10.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 10.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

11. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

12. Weitere Informationen

- 12.1. Wir ersuchen mit Ihrer Unterschrift um Zustimmung
- a) zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Alltag der Kinderbetreuungseinrichtung zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und
 - b) im Bedarfsfall eine Fachberatung für Integration zur Unterstützung heranzuziehen und
 - c) über die Aufklärung zur Allergeninformation und
 - d) des einmaligen Kaufs der Portfoliomappe (13 €) und der darin enthaltene Foto).

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass jeweilige Unterlagen der Betreuungseinrichtung zum Wohle meines Kindes direkt von einer Leitung an die nächste Leitung der einzelnen Kinderbetreuungseinrichtungen (Krabbelstube an Kindergarten bzw. Kindergarten an Hort/Volksschule) in Gampern übergeben werden können.

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.
13.

.....
.....

Datum

.....

Unterschrift Rechtsträger
i.A. die Leitung der
Kinderbetreuungseinrichtung

.....

Unterschrift
Eltern/Erziehungsberechtigten

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung wurde in der Gemeinderatssitzung 004/2024 am 27. Juni 2024 durch den Gemeinderat Gampern beschlossen. Gleichzeitig tritt die bisherige Kinderbetreuungseinrichtungsordnung der Krabbelstube außer Kraft.

Gampern, 27.06.2024

Bürgermeister Jürgen Lachinger